

# BEBAUUNGSPLAN NR. 19 „LANDWEHRSIEDLUNG“

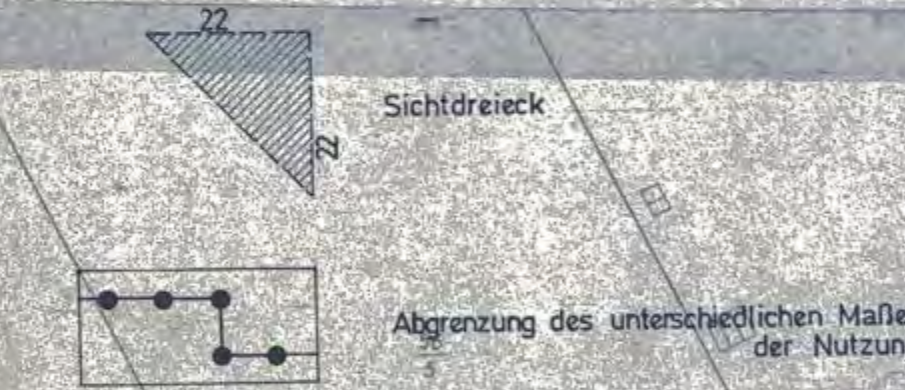
## Erklärung der Planunterlagen

- Vorhandene Bebauung (Wohnhaus)
- Vorhandene Bebauung (Sonstige Gebäude)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Offene Bauweise
- Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- Abweichende Bauweise, gem. § 22(4) BauNVO Hausgruppen über 50m zulässig (Reihenhausbebauung)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen

## Erklärung der Planzeichen

- ### Zeichnerische Festsetzungen
- Allgemeines Wohngebiet
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - Grundflächenzahl
  - Geschosflächenzahl
  - Baugrenze
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Grünflächen
  - Spielplatz
  - Parkanlage
  - Flächen für Versorgungsanlagen (Umförderstation)

**Textliche Festsetzungen**  
Die Bepflanzung von Sträuchern sowie die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb des Sichtdreiecks ist bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig.



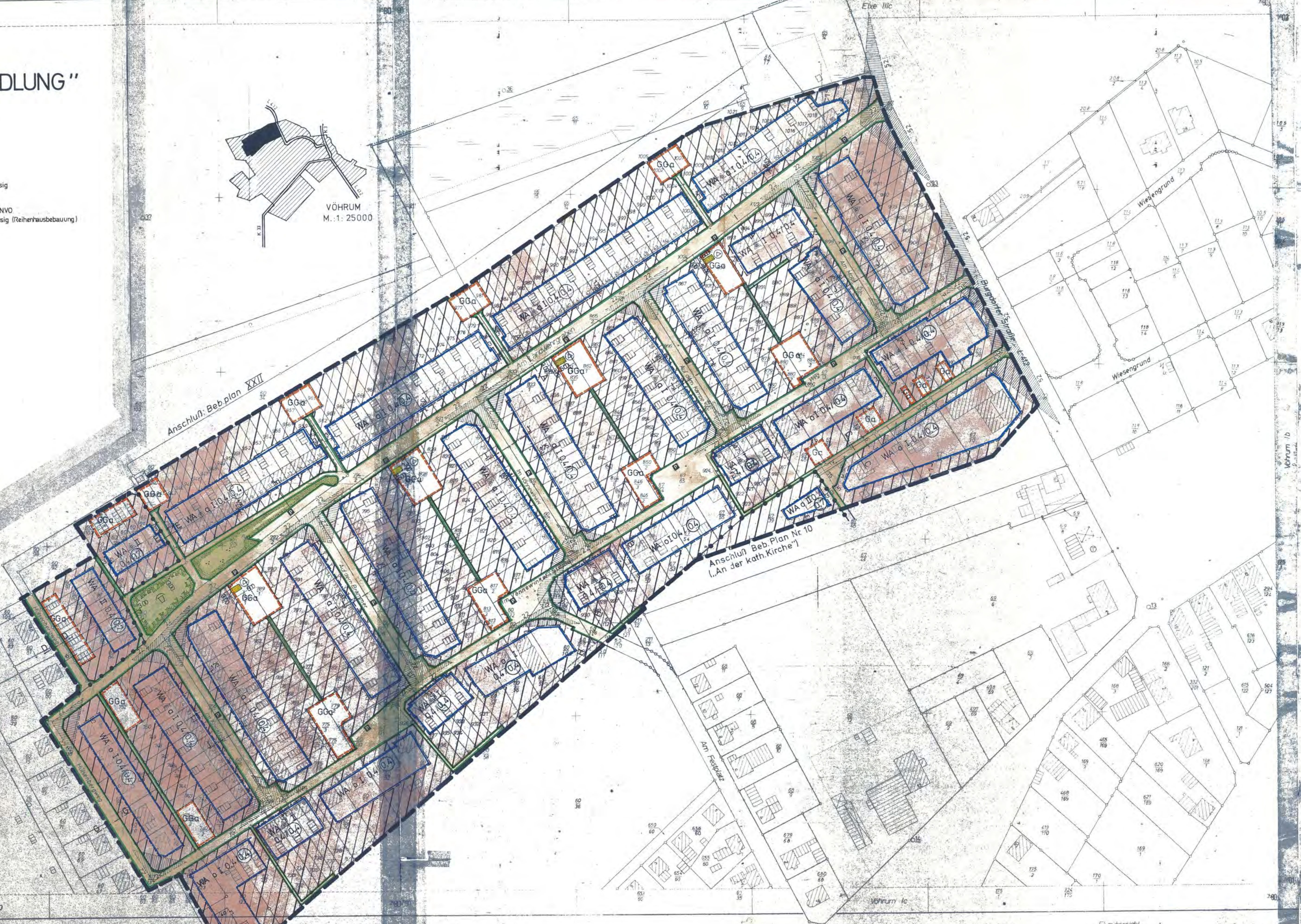
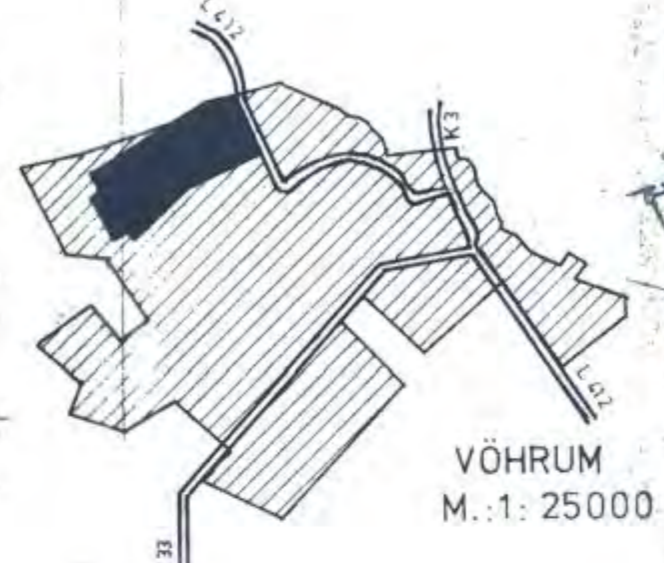
GEMARKUNG VÖHRUM  
FLUR 6



1:1000

Katasteramt Peine

Vöhrum - West 7901 B



1:1000

Katasteramt Peine

Vöhrum 8001 A

Gemeinde Vöhrum  
15. Okt. 1977  
Katasteramt Peine  
Kontrollnr. 41771

Flurübersicht

Die öffentliche Auslegung entspricht dem Inhalt des Gegenstandsbescheinigung und zeigt die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Grund von 28/1973. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 21.6.1972  
Siegel:   
Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes (gen. § 2 Abs. 1 BauG) beschlossen am 26. April 1972.  
Vöhrum, den 26. April 1972  
Siegel:

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch:  
Unterschrift des Planverfassers:

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf (gen. § 2 Abs. 6 BauG) (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 4. Sept. 1973.  
Vöhrum, den 4. Sept. 1973  
Siegel:

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, die wenigstens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, aus welchem Grund und während der Auslegung Einwendungen erhoben werden können, erfolgte am 10. Sept. 1973 (gen. § 2 Abs. 6 BauG) erteilt durch:  
Vöhrum, den 10. Sept. 1973  
Siegel:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung per die Dauer von mindestens einem Jahr erfolgte (gen. § 2 Abs. 8 BauG) von 25. Sept. 1973, bis 29. Okt. 1973, einschließlich.  
Vöhrum, den 30. Okt. 1973  
Siegel:

Als Sitzung von Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BauG von 23.6.1960 (NGBL I S. 341) sowie des § 6 BZO von 4.3.1955 Nieders. GVB. Nr. 1 S. 126) in der jetzigen Fassung beschlossen am 29. Nov. 1973...  
Vöhrum, den 30. Nov. 1973  
Siegel:

Bürgermeister:   
Stadt-/Gemeindevorstand

Genehmigt (gen. § 11 BauG) nach Maßgabe seiner Verfügung von ...  
Der Regierungspräsident in Hildesheim vom ...  
Am Auftrage:

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Genehmigung des ...  
in der Genehmigungsverfügung des ...  
aufgeführten Auflage beipflichten.  
... den ...

Bürgermeister:   
Stadt-/Gemeindevorstand

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 31.7.77 (gen. § 12 BauG) im Verkündungsblatt des Landkreises Peine.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(Durch das Neugliederungsgesetz von 11.2.1974 (Nds. GVBl. Nr. 5/74) ist die Stadt Peine Funktionsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Vöhrum.)  
Peine, den 20.10.1975